

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 109 (1958)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Aktuelle Probleme der Holzwirtschaft  
**Autor:** Keller, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-766286>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ces expériences basées sur des travaux de longue haleine constituent en quelque sorte le précieux héritage qu'a reçu le nouveau laboratoire d'étude micro-technologique du bois. Les travaux futurs resteront étroitement liés à l'industrie et à la forêt et de plus, ils poursuivront également des buts purement scientifiques, comme le sont par exemple les recherches sur le retrait anisotropique du bois. La première place sera attribuée sans conteste à la biologie et à la physique du bois, ce qui signifie que le programme des recherches ne comprendra pas d'analyses chimiques du bois, ni de technologie mécanique, ni d'études de procédés technologiques.

La microtechnologie du bois a devant elle, dans notre Ecole polytechnique, un avenir que nous lui souhaitons brillant. Farron

## **Aktuelle Probleme der Holzwirtschaft**

Von J. Keller, Bern\*

Oxf.: 717

Die Konferenz der Kantonsoberrichter kann in wirtschaftlichen Fragen keine Beschlüsse fassen, die für irgend jemand bindenden Charakter hätten; dagegen ist für die Inspektion für Forstwesen sehr wertvoll, von Zeit zu Zeit einige besonders aktuelle wirtschaftspolitische Probleme zur Diskussion zu stellen, um die Auffassung des praktischen Forstdienstes kennenzulernen.

Zurzeit stehen auf dem Gebiet der Wald- und Holzwirtschaft drei Probleme im Vordergrund, nämlich: I. Festsetzung des Zolles für Nadel-Rund- und -Schnittholz; II. Marktvereinbarung für Nadelnutzholz; III. Werbung zugunsten des Bau- und Werkstoffes Holz.

### **I. Der Zoll auf Nadel-Rund- und -Schnittholz**

Der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft richtete am 24. April 1955 an den Bundesrat eine Eingabe, in der beantragt wurde, *«vorübergehend und entsprechend der jeweiligen Markt- und Preissituation im Inland eine Senkung, nötigenfalls eine Aufhebung der Zölle für Nadelnutzholz, Rund- und Schnittholz, vorzunehmen»*.

Anlaß zu diesem Vorschlag gaben die sehr starken Preiserhöhungen für Nadelrundholz während der Verkaufskampagne 1954/55. Im Vergleich zur Ertragslage 1953/54 stiegen die Erlöse für Nadelrundholz um 25–30%. Die Eidg. Preiskontrollkommission prüfte die Lage eingehend und erwog den Gedanken, erneut Höchstpreise für Nadelnutzholz einzuführen. Die schweizerische Waldwirtschaft, der Handel und nicht zuletzt auch die Kantonsoberrichterkonferenz sowie die Inspektion für Forstwesen wehrten sich gegen die geplanten staatlichen Eingriffe. Der Antrag des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft hatte vor allem den Zweck, den Weg zu einer Stabilisierung der Preise mit marktgerechten Mitteln, nämlich Erhöhung des Angebotes durch Zolllenkung, aufzuzeigen. Der Bundesrat sah schließlich von der Wiedereinführung von Höchstpreisen ab, legte aber den Wirtschaftsorganisationen nahe, durch Selbsthilfemaßnahmen gegen

\* Referat an der Kantonsoberrichter-Konferenz vom 16. Mai 1958 in Bern.

weitere Preissteigerungen wirksame Schranken zu errichten. Eine dieser Maßnahmen war die Zollsenkung, die andere der Abschluß einer Vereinbarung über die Gestaltung des Fi/Ta-Nutzholzmarktes im Herbst 1955.

Im erwähnten Antrag an den Bundesrat betonte der Schweiz. Verband für Waldwirtschaft ausdrücklich, *«daß die vorgeschlagene Zollermäßigung den Absatz des einheimischen Schnittholzes zu den damals als angemessen erachteten Preisen in keiner Weise beeinträchtigen dürfe»*.

Die beantragte Zollermäßigung wurde im Sommer 1955 von den Organisationen der Wald- und Holzwirtschaft, vor allem im Schoße der Holzfachkommission, eingehend geprüft. Sägereigewerbe und Handel hatten zuerst erhebliche Bedenken, namentlich aus folgenden drei Gründen:

1. wurde eine Entwertung der Schnittholzlager befürchtet;
2. rechneten die Importeure mit der Gefahr, daß einer Zollreduktion unter die gegenwärtigen Tarife je nach der Marktlage eine Erhöhung über die im Zolltarifgesetz festgesetzten Ansätze folgen könnte;
3. befürchteten die Säger, daß sie das aus teurem Rundholz erzeugte Schnittholz nicht mehr zu angemessenen Preisen absetzen könnten.

Es gelang schließlich, diese Bedenken zu zerstreuen, worauf der Bundesrat am 23. September 1955 den bekannten Beschluß faßte, rückwirkend auf den 1. September des gleichen Jahres den Zoll auf Nadelrundholz von 50 Rp. je 100 kg auf 5 Rp. und für Nadelschnittholz von Fr. 2.50 auf 50 Rp. je 100 kg herabzusetzen. Auf den Kubikmeter umgerechnet, beträgt die Zollermäßigung beim Rundholz etwa 3 Franken, beim Schnittholz 10–12 Franken.

Die Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses wurde auf 1 Jahr, nämlich bis 31. August 1956, beschränkt; außerdem wurde festgehalten, daß, *«falls sich die Marktlage für Nadelnutzholz während der Gültigkeit des Beschlusses wesentlich ändern sollte, die Aufhebung auf einen früheren Zeitpunkt vorzubehalten ist»*.

Dieser Bundesratsbeschluß über die vorübergehende Zollermäßigung für Nadelnutzholz stützt sich auf Art. 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif. Dieser Absatz hat folgenden Wortlaut: *«Der Bundesrat kann unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmäßig erscheinenden Tarifiermäßigungen vornehmen oder sonstige Erleichterungen gewähren.»*

Nach Art. 5 des gleichen Gesetzes hat der Bundesrat der Bundesversammlung bei der nächsten Zusammenkunft von getroffenen Verfügungen Kenntnis zu geben. Die Bundesversammlung entscheidet über die Fortdauer der Verfügungen.

Bekanntlich wurde auf Antrag der Holzfachkommission, also im Einvernehmen mit dem Schweiz. Verband für Waldwirtschaft, dem Schweiz. Bauernverband, dem Schweizerischen Holzindustrieverband, dem Schweiz. Berufsholzhändlerverband und dem Verband schweizerischer Hobelwerke, der Bundesratsbeschluß vom 23. September 1955 bereits zweimal verlängert, das letztmal durch Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1957. Seine Gültigkeit läuft, wenn kein anderer Antrag gestellt wird, automatisch am 31. August dieses Jahres ab.

Es stellt sich nun die Frage, was zu tun sei. Die Oberzolldirektion gelangte bereits an die Inspektion für Forstwesen und ersuchte um Stellungnahme, in der Meinung allerdings, daß vorerst die Angelegenheit mit den Organisationen der

Wald- und Holzwirtschaft im Schoße der Holzfachkommission zu besprechen sei. Das wird an einer Sitzung vom 9. Juni dieses Jahres geschehen. Wie erwähnt, liegt uns aber daran, auch die Auffassung der Kantonsoberrichter zu diesem Problem, dem eine gewisse wirtschaftspolitische Bedeutung nicht abzusprechen ist, zu kennen. Dabei wird die Diskussion vielleicht erleichtert, wenn versucht wird, die Für und Wider der Aufhebung zusammenfassend darzulegen.

Für die Aufhebung spricht meines Erachtens folgendes:

1. die Rechtsbasis; das Zolltarifgesetz, Art. 4, Absatz 3, spricht ausdrücklich von *außerordentlichen* Umständen, die den Bundesrat ermächtigen, Tarifiermäßigungen vorzunehmen. Solche außerordentliche Verhältnisse waren 1955 tatsächlich vorhanden; heute bestimmt nicht mehr im gleichen Ausmaß. Zum mindesten ist die Gefahr weiterer Preissteigerungen beim Nadelnutzholz nicht mehr allgemein akut. Ob die Rechtsbasis im Zolltarifgesetz für eine allfällige Verlängerung noch gegeben ist oder nicht, soll durch die Rechtsgelehrten der Oberzolldirektion und der Handelsabteilung entschieden werden. Für die weitere Prüfung des Problems sei von der Annahme ausgegangen, diese entscheidende Frage werde grundsätzlich bejaht.
2. Die Fi/Ta-Rundholzpreise sind gesamtschweizerisch betrachtet um etwa 10–15 Grundpreisprozent oder um ungefähr 3–5 Franken pro Kubikmeter zurückgegangen. Je nach Landesteil ist der Unterschied größer oder kleiner. Der Rundholzmarkt trug 1957/58 in manchen Gebieten Merkmale des Käufermarktes.
3. Die Schnittholzpreise, namentlich für Klotzbretter und Parallelbretter II./III. Klasse, liegen etwa 10–15 Franken unter den vom Schweiz. Holzindustrieverband herausgegebenen kalkulatorischen Ansätzen. Der Schnittholzmarkt ist ein ausgesprochener Käufermarkt, jedoch schon seit vielleicht drei, mindestens aber zwei Jahren.
4. Die Erlöse für die übrigen Holzarten zeigen bei stabilen oder eher steigenden Erntekosten sinkende Tendenz.

Von den sachlichen Gründen, die gegen eine Heraufsetzung der Zölle für Nadel-Rund- und -Schnittholz ins Gewicht fallen, seien erwähnt:

1. Die Ursache der gegenwärtigen Nutzholzmarktlage wurzelt nicht im Import. Die oft gehörte Behauptung, die Schweiz werde mit billiger Importware überschwemmt und deshalb gestalte sich der Absatz von Nadel-Rund- und -Schnittholz schwierig und nur zu gedrückten Preisen, ist völlig irrig. An Nadel-schnittholz wurden eingeführt und dabei folgende Durchschnittspreise bezahlt:

Jahr	Total		Davon aus			
			Deutschland		Oesterreich	
	Import To.	Ø Preis per To.	To.	Ø Preis per To.	To.	Ø Preis per To.
Total 1956	78 928	354.—	13 912	322.50	49 227	316.10
Total 1957	72 109	364.40	15 155	320.—	42 214	332.30
1. Quartal 1957	16 813	343.30	3 719	307.70	9 985	300.50
1. Quartal 1958	11 298	351.90	2 006	317.—	6 517	303.80

Es geht daraus hervor, daß bereits im Jahre 1957 die gesamten Einfuhren an Nadelschnittholz gegenüber 1956 um rund 10% zurückgingen. Im 1. Quartal 1958 wurden, verglichen mit dem gleichen Zeitraum im Jahre 1957, 40% weniger eingeführt. Kürzlich wurden die Zahlen für April 1958 publiziert; sie liegen ebenfalls etwa 40% unter den Vergleichszahlen des Vorjahres.

Die durchschnittlichen Importpreise lagen pro 1957 um rund 10 Franken höher pro Tonne als im Vorjahr; der Vergleich zwischen 1. Quartal 1957 und 1. Quartal 1958 ergibt eine Preissteigerung um rund 8 Franken per Tonne. Auch ein Vergleich der Durchschnittspreise der beiden Hauptlieferanten Deutschland und Oesterreich zeigt, daß die durchschnittlichen Importpreise seit 1956 eher steigende Tendenz aufweisen.

Aus den oben angeführten Zahlen dürfen keine Schlüsse in bezug auf absolute Preise pro Kubikmeter gezogen werden, da die Durchschnittspreise stark von der Zusammensetzung der Importe nach Sortimenten abhängig sind. Die Zahlen geben lediglich Aufschluß über die Tendenz der Preisentwicklung.

2. Der Import hat sich demnach bei den gegenwärtigen niedrigen Zollansätzen rasch der veränderten Nachfragesituation angepaßt. Den Beweis, daß die Schuld für die Wende auf dem Markt nicht beim reduzierten Zollansatz oder beim Import überhaupt liegt, liefern die nachgenannten Tatsachen:

Die Preise für Buchenrundholz sind weit stärker gesunken als diejenigen für Fi/Ta-Rundholz, obwohl der Zollansatz für diese Sortimente nicht geändert wurde und obgleich die Einfuhr aus den wichtigsten Lieferländern nur in kontingentierten Mengen möglich ist.

In allen Staaten des Westens, ob Export- oder Importland, zeigen sich die gleichen oder ähnliche Baisse-Erscheinungen wie in der Schweiz.

Die Preise für Nadel-Rund- und -Schnittholz liegen trotz den Schnittholzimporten aus Westdeutschland in der Ost- und Nordostschweiz eher höher als in der Westschweiz.

3. Die Wende im Holzmarkt ist vielmehr verursacht worden durch
  - die im Laufe der letzten Monate eingetretene konjunkturelle Klimaänderung, die je nach der Branche als Dämpfung des Aufschwungs oder als eigentliche Rückbildung zutage tritt;
  - die Geldverknappung und Verteuerung, die fast schockartig die Investitionslust, vor allem auf dem Gebiete des Wohnungsbaues, herabminderte;
  - die Verdrängung des Holzes als Bau- und Werkstoff. Der Totalnadelschnittholzverbrauch hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Schweiz nicht wesentlich geändert. Während aber beispielsweise in den Konjunkturjahren der Zwischenkriegszeit (1928/31) durchschnittlich etwa 17 000 Wohnungen fertiggestellt wurden, beträgt die Zahl im Durchschnitt der 4 Jahre 1954/57 über 34 000 Einheiten. Auf diese sehr hohe Zahl ist nun der Verbrauch, der ungefähr dem Angebot entspricht, abgestimmt. Bereits eine Normalisierung der Bautätigkeit wird sich daher merklich auf die Gestaltung des Nutzholzmarktes auswirken, wenn es nicht gelingt, wieder mehr Holz in die Bauten zu bringen.
4. Holz steht — das ist eine unbestreitbare Tatsache — in scharfem Konkurrenzkampf mit andern Bau- und Werkstoffen. Die Mangeljahre mit stets steigen-

den Preisen haben dem Holz — selbst in traditionellen Verwendungsgebieten — viel Boden entzogen. Die seit 2 bis 3 Jahren eingetretene Stabilität oder die relativ geringen Preisnachlässe sind vom Standpunkte der Konkurrenzfähigkeit des Holzes aus zu begrüßen. Ist es nun tatsächlich heute schon am Platze und klug, zu versuchen, durch Erhöhung der Zollansätze die im Interesse der Holzverwendung liegende schwache Anpassung der Preise an die Marktlage aufzuhalten?

Der Schweiz. Verband für Waldwirtschaft hatte im Frühjahr 1955, als er den Antrag auf Zollreduktion stellte, eine Stabilisierung auf dem damaligen Durchschnitt im Auge. Gesamtschweizerisch liegt das gegenwärtige Preisniveau für Rundholz noch über dem Frühjahrsstand 1955.

5. Wer bei einem Verbrauchsrückgang die Preise erhöht, setzt wohl am falschen Hebelarm an. Es soll nicht von einer Preissenkung die Rede sein; die Frage stellt sich lediglich, ob nicht die Preisentwicklung für Nadelschnittholz im Interesse seiner Konkurrenzfähigkeit vorläufig noch dem Markt überlassen werden soll, ohne Einflußnahme durch das Mittel der Zollerhöhung.

Die westdeutschen Waldbesitzer und Säger haben mit den genau gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie wir. Es ist aber auffallend, daß in deutschen Fachzeitschriften weder von forstlicher noch von holzwirtschaftlicher Seite je der Antrag gestellt wurde, für Nadelschnittholz seien wieder Zölle einzuführen.

6. Der Zoll für Nadelschnittholz von Fr. 2.50 pro 100 kg war bei seiner ersten Festsetzung im Jahre 1921 ein wirksamer Schutzzoll, betrug doch die Belastung etwa 20% des Inlandwertes; heute beträgt sie etwa 5%. Trotzdem fällt der Zollansatz von Fr. 2.50 heute eher noch stärker ins Gewicht als vor 35 Jahren, weil sich die sozialen Verhältnisse in den in Betracht fallenden Lieferstaaten im Vergleich zur Schweiz weitgehend ausgeglichen haben. Wir wissen, daß die Rundholzpreise in Deutschland und Oesterreich den unsrigen nahekommen oder sie sogar übersteigen. Die Löhne sind vielleicht noch um weniges niedriger; dafür sind die Soziallasten und Steuern eher höher als bei uns. Ein Schutz im frühern Sinne ist daher vom sozialpolitischen Standpunkt aus betrachtet kaum mehr gegeben.

7. Schon während des Zweiten Weltkrieges entstand der Wunsch nach einem politisch und wirtschaftlich geeinigten Europa. Der politische Versuch mißlang vorerst, weil die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zuerst überwunden werden mußten. Der Benelux-Vertrag war ein erster Schritt in dieser Richtung, dem die Montanunion folgte. Seit dem letzten Jahr ist der *Gemeinsame Markt* der 6 Länder Wirklichkeit geworden. Die übernationalen Behörden haben ihre Tätigkeit aufgenommen, und auf 1. Januar 1959 werden die ersten konkreten Maßnahmen in Kraft gesetzt werden (interne Zollsenkungen, Abbau der Kontingente). Der Gemeinsame Markt wird sich aber für Westeuropa nur zum Segen auswirken, wenn es gelingt, auf den gleichen Zeitpunkt alle 17 Länder unseres Kontinentes in der *Freihandelszone* zu vereinen.

Auf das Wesen beider Arten der Einigung einzugehen, dazu fehlt die Zeit. Es sei daher nur festgehalten, daß eines der Hauptziele der Freihandelszone, deren Schaffung schweizerischerseits sehr gefördert wird, den stufenweisen Zollabbau zwischen den Mitgliedstaaten umfaßt. Man hofft immer noch, die Schwierigkeiten soweit meistern zu können, daß die wirtschaftlichen Maß-



nahmen der Freihandelszone zeitlich parallel mit denjenigen des Gemeinsamen Marktes erfolgen können, d. h. ein erster Abbau wäre auf Jahresanfang 1959 zu erwarten.

Hat es nun wirklich einen Sinn, den Nadelnutzholzzoll auf 1. September dieses Jahres wieder zu erhöhen, also eine Maßnahme vorzukehren, die dem Ziel der wirtschaftlichen Einigung Westeuropas entgegengerichtet ist und die wahrscheinlich teilweise bald wieder rückgängig gemacht werden müßte?

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß auf kurze Sicht gesehen die Aufhebung der Zollreduktion wohl gewisse Vorteile verspricht und gerechtfertigt werden kann. Namentlich hat der Schweiz. Verband für Waldwirtschaft absolut das moralische Recht, zu verlangen, daß eine von ihm vorgeschlagene, seinen momentanen wirtschaftlichen Interessen jedoch entgegenlaufende Maßnahme wieder aufgehoben werde.

Wer aber eine Politik auf lange Sicht im Auge hat, darf anderseits gewisse Zweifel hegen, ob die Aufhebung des reduzierten Zollansatzes ein glücklicher Schritt wäre, der sich auf die Dauer zugunsten der Wald- und Holzwirtschaft auswirken würde.

Man wird sich für den einen oder andern Weg entscheiden müssen. Sie wissen, daß Handel und Holzverarbeiter sich gegen die Aufhebung ausgesprochen haben. Es mag überraschen, daß die Säger, die ohne Zweifel am unmittelbarsten von der Zollreduktion betroffen werden, für die Beibehaltung der ermäßigten Zollansätze stimmten. Verschiedene Gründe mögen sie dazu bewogen haben, nicht zuletzt aber sicher die Ueberlegung, daß durch Preiserhöhungen vielleicht vorübergehend die Nachfrage, nicht aber der Verbrauch gesteigert werden kann. Auch wissen die Säger, daß die marktstörenden Offerten nicht von Importeuren, sondern von einheimischen Sägern stammen!

Sollten sich Wald- und Holzwirtschaft nicht für die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1955 entscheiden können, wäre meines Erachtens noch eine Mittellösung in Erwägung zu ziehen, und zwar in der Weise, daß

1. der Zollansatz für Rundholz auf 5 Rp. pro 100 kg bliebe, weil ohnehin sehr wenig Rundholz eingeführt werden kann;
2. der Zollansatz für Schnittholz von gegenwärtig 50 Rp. auf Fr. 1.50 pro 100 kg erhöht würde, so daß noch eine Differenz von einem Franken gegenüber dem gesetzlich festgesetzten Tarif bestände.

Dieser stufenweise Abbau der Zollreduktion hätte folgende Vorteile:

1. Den im Vergleich zu 1955 veränderten Marktverhältnissen wird Rechnung getragen.
2. Die Verteuerung des Importholzes hält sich in einem noch zu verantwortenden Rahmen, und die Reaktion beim Verbraucher wäre weniger heftig als bei Wiedereinführung des alten Ansatzes.
3. Die Waldwirtschaft brächte zum Ausdruck, daß sie nicht der Meinung sei, die Holzpreise seien auf dem höchsten je erreichten Niveau zu stabilisieren.
4. Der um einen Franken reduzierte Zollansatz könnte bei Inkrafttreten der Freihandelszone noch mehrere Jahre unverändert belassen werden, weil beim Zollabbau der Ansatz des gesetzlichen Gebrauchszolltarifs die Ausgangsbasis bildet.

## II. Vereinbarung — Fi/Ta-Nutzholz

Für die 3 letzten Nutzungsperioden wurde jeweils die bekannte «Vereinbarung» zwischen den maßgebenden Verbänden der Wald- und Holzwirtschaft für Fi/Ta-Nutzholz abgeschlossen. Sie enthielt Richtpreise, die nie geändert wurden, und marktordnende Vorschriften, die ganz auf die Absicht, weitere Preissteigerungen zu verhindern oder — wie für den Winter 1957/58 — die erreichte Stabilität beizubehalten, abgestimmt waren.

Es stellt sich die grundlegende Frage, ob bei den heutigen Marktverhältnissen eine «Vereinbarung» noch ihre Berechtigung hat.

Ich glaube, daß dies grundsätzlich zu bejahen ist, und zwar aus nachgenannten Gründen:

1. Die Herausgabe von gemeinsam vereinbarten Richtpreisen bildet für Verkäufer und Käufer eine gute Grundlage für den Abschluß von regionalen Abkommen oder für direkte Handelsgeschäfte. Eine Kampf Stimmung kann weitgehend vermieden werden.
2. Während die Preise für Schnittholz absolut echte Marktpreise sind, trifft dies nicht ohne Einschränkung für die Rundholzpreise zu. Die potentiellen Verbraucher von Bau- und Werkstoffen sind in keiner Weise auf das Holz angewiesen. Sie haben Ausweichmöglichkeiten auf andere Materialien in Hülle und Fülle. Auch die Auswahl der Holzlieferanten ist unbeschränkt. Nicht so beim Rundholz. Der Säger ist auf den Bezug von Rundholz angewiesen; er hat keine Ausweichmöglichkeiten. Er ist sogar auf den inländischen Lieferanten angewiesen, weil alle Lieferstaaten den Export von Nadelrundholz praktisch gesperrt haben. In diesen Tatsachen liegt die Ursache, weshalb die Waldwirtschaft selbst bei Nachlassen der Nachfrage im Verhältnis zum Säger die stärkere Position innehat als ihr Partner. Der Rundholzpreis ist somit kein echter Marktpreis. Diese Erkenntnis verpflichtet meines Erachtens, Hand zu bieten dafür, daß durch Vereinbarungen der Rundholzpreis annähernd dem Schnittholzpreis angepaßt wird. Ein anderes Verhalten der Produzenten untergräbt die Existenzgrundlage der Verarbeiter.
3. Die bisherigen Marktvereinbarungen haben wesentlich zu einer ruhigen Preisentwicklung beigetragen. Während in unsern Nachbarländern von Jahr zu Jahr sehr große Preisschwankungen festzustellen waren, hielten sich unsere Preisbewegungen in engen Grenzen. Das ist ohne Zweifel für Produzenten, Verarbeiter und Verbraucher ein Vorteil. Nichts schadet der Verwendung eines Stoffes so sehr wie eine unsichere Preissituation.  
Wenn also grundsätzlich der Abschluß einer Vereinbarung zu befürworten ist, sind doch bestimmte Voraussetzungen daran zu knüpfen:

1. rechtfertigt meines Erachtens die gegenwärtige Marktlage wohl noch die Vereinbarung von Richtpreisen; dagegen sind die übrigen marktordnenden Empfehlungen zu lockern oder ganz fallen zu lassen (ausschließlich Belieferung bisheriger Abnehmer, Verbot der Steigerung usw.). Sie passen nicht mehr in das gegenwärtige Marktbild und zum Ziel der Vereinbarung.
2. Ziel der Vereinbarung muß sein, die Preisbewegung nach wie vor in ruhigen Bahnen zu halten. Die absolute Stabilisierung — auch beim Drang nach



oben — könnte nie Zweck und Aufgabe der Abkommen sein. So wird sich auch das Gesetz von Angebot und Nachfrage für die Preisgestaltung bei einer Tendenz nach unten durch eine Vereinbarung nicht ausschalten lassen. Dagegen sind Abmachungen unter den Marktpartnern absolut geeignet, den Ausschlag der Preisschwankungen in engen Grenzen zu halten. Daher wird wohl gründlich zu überlegen sein, welche Richtpreise für die Verkaufskampagne 1958/59 zu vereinbaren sind, falls eine Einigung überhaupt erwünscht und möglich ist.

### **III. Bemerkungen zur Holzwerbung**

Die Lignum, die zur Aufgabe hat, zugunsten der Holzverwendung zu werben, wurde seinerzeit auf Initiative der Waldwirtschaft geschaffen. Das war in den dreißiger Jahren. Heute, bei der Aktivierung der Tätigkeit der Lignum, nimmt die Waldwirtschaft nicht mehr die führende Stellung ein wie in den ersten Jahren ihres Bestehens. Es ist ein passives Verhalten festzustellen, das wahrscheinlich nur darauf beruht, daß das Rundholz noch leidlich gut abgesetzt werden konnte. So weigerte sich eine große Waldbesitzerkorporation der Inner-schweiz, eine Eingabe des ortsansässigen Holzgewerbes an die zuständigen Behörden zu unterzeichnen, in der verlangt wurde, daß bei einem Schulhausbau wesentlich mehr Holz als projektiert verwendet werden sollte. Die Absage der Korporation erfolgte mit der Begründung, sie habe bisher ihr Holz verkaufen können.

Es geht nicht darum, daß vom Waldbesitz und von der Forstwirtschaft vermehrte finanzielle Leistungen erwartet werden. Dagegen wäre die aktive Mitarbeit bei der Werbung und Aufklärung vor allem durch den Forstdienst außerordentlich erwünscht. Die Lignum hat bekanntlich die Absicht, regionale Aktionsgemeinschaften zu gründen, die das Gedankengut der Holzwerbung auf breiter Basis ins Volk tragen sollen. Gerade bei diesen regionalen Aufklärungs- und Werbezellen wäre ein aktives, initiatives Mitmachen der Wald- und Forstwirtschaft außerordentlich wertvoll.

Die Lignum steht im Dienste von Waldbesitzern und Holzverarbeitern. Ihre Tätigkeit ist nicht Selbstzweck, sondern hat zum Ziel, mit allen Mitteln für unser Holz zu werben. Die Mitarbeit aller interessierten Kreise erfolgt daher zu ihrem eigenen Nutzen. Trotzdem sind wir für eine Unterstützung unserer Bestrebungen dankbar.